Bundesrat **Drucksache** **618/1/26**

17.11.26

Antrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Gesetz zur Durchführung der unionsrechtlichen Vorschriften über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität sowie zur Änderung anderer Rechtsvorschriften (Digitale Identitätengesetz - DIdG)

Punkt 3 der 1070. Sitzung des Bundesrates am 20. November 2026

Der Bundesrat möge zu dem Gesetz die folgende Entschließung fassen:

a) Der Bundesrat hält eine rechtlich zulässige Identifizierungslösung für elektronische Verwaltungsleistungen mit dem Vertrauensniveau „hoch“ im einheitlichen Organisationskonto für dringend erforderlich. Nach § 3 Absatz 4 Nummer 2 OZG in der Fassung dieses Gesetzes steht dafür ausschließlich die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität zur Verfügung, die Unternehmen und Organisationen absehbar jedoch noch nicht nutzen können.

b) Der Bundesrat nimmt die Zusage des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung zur Kenntnis, dass aus dem Digitale Identitätengesetz kein Präjudiz für die Identifizierung von Unternehmen und Organisationen folgt. Eine Lösung erst im Rahmen der Durchführung der Verordnung über die European Business Wallet käme jedoch zu spät.

c) Der Bundesrat fordert die Bundesregierung daher auf, kurzfristig eine Übergangsregelung zu schaffen, die Unternehmen und Organisationen den elektronischen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen, auch mit dem Vertrauensniveau „hoch“, ermöglicht, bis ein entsprechender Identitätsnachweis über eine Europäische Brieftasche für die Digitale Identität produktiv verfügbar ist.

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.bundesanzeiger-verlag.de
ISSN 0720-2946

Begründung:

Für Unternehmen und Organisationen gibt es derzeit keinen rechtlich zugelassenen Weg, elektronische Verwaltungsleistungen mit dem Vertrauensniveau „hoch“ über das einheitliche Organisationskonto in Anspruch zu nehmen. ELSTER ist nur auf dem Vertrauensniveau „substantiell“ anerkannt (§ 12 Absatz 2 OZG). Für Leistungen mit höherem Vertrauensniveau ist das Organisationskonto nicht zu verwenden (§ 12 Absatz 3 OZG). Das Digitale Identitätengesetz eröffnet das Vertrauensniveau „hoch“ nur über die Europäische Brieftasche für die Digitale Identität. Die Verordnung über die European Business Wallet ist noch nicht verabschiedet. Nach ihrem Inkrafttreten sind weitere Durchführungsrechtsakte und Umsetzungsfristen vorgesehen. Bis dahin besteht ein rechtlicher Widerspruch zur Pflicht nach dem Onlinezugangsgesetz, alle Verwaltungsleistungen elektronisch anzubieten.

Anhang Nummer 2.1.4 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1502 regelt bereits heute, unter welchen Voraussetzungen, die für eine juristische Person handelnde natürliche Person auf dem Vertrauensniveau „hoch“ identifiziert werden kann. Auf dieser Grundlage lässt sich kurzfristig eine Übergangsregelung schaffen, die Unternehmen und Organisationen den elektronischen Zugang zu allen Verwaltungsleistungen ermöglicht, bis ein entsprechender Identitätsnachweis für Unternehmen und Organisationen über eine Europäische Brieftasche produktiv verfügbar ist.